

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Günter Nooke, Bernd Neumann (Bremen), Renate Blank, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/3364 –

Sowjetisches Ehrenmal im Treptower Park Berlin und Gedenkorte für die Opfer sowjetischer Gewaltherrschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Das im Herbst 1946 von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) ausgeschriebene und am 8. Mai 1949 im Treptower Park durch den sowjetischen Stadtkommandanten eingeweihte sowjetische Ehrenmal im Treptower Park in Berlin gilt als Hauptzeugnis der Kunst der Stalin-Ära in der Hauptstadt und wurde in den vergangenen Jahren durch den Bund aufwendig saniert. Auch für Denkmäler und Gedenkorte, die den Opfern sowjetischer Gewaltpolitik auf deutschem Boden gewidmet sind, ist der Bund – zum Teil in Kooperation mit den Bundesländern – zuständig.

1. Auf Grundlage welcher Bestimmung völkerrechtlich bindender Verträge wurde beschlossen, dass neben der zwischen der deutschen und der russischen Regierung vereinbarten „Pflege“ sowjetischer Kriegsgräber und „Achtung“ der auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, der 12 Meter hohe Sowjetsoldat im Treptower Park und die sowjetischen Panzer an der Straße des 17. Juni mit hohem Kostenaufwand saniert wurden?

Der Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken enthält in Artikel 18 die Verpflichtung, „dass die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den sowjetischen Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, geachtet werden und unter dem Schutz deutscher Gesetze stehen. Das Gleiche gilt für die sowjetischen Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt.“

Nach Artikel 3 Abs. 3 des bilateralen Kriegsgräberabkommens („Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation“) gewähr-

leistet die Bundesrepublik Deutschland „auf ihre Kosten die Erhaltung und Pflege russischer Kriegsgräber im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland“.

Achtung, Erhaltung und Pflege beinhalten auch das Unterhalten der Anlagen, einschließlich der Verkehrssicherung. Der Zustand der jetzt grundinstandgesetzten Teile des Sowjetischen Soldatenfriedhofes/Ehrenmals im Treptower Park war nicht mehr verkehrssicher, die Grundinstandsetzung daher dringend geboten. Dies gilt auch für den Bereich des Fahnenmonumentes.

In diesem Kontext wurden auch die sowjetischen Panzer an der Straße des 17. Juni restauriert.

2. Auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Kosten für die im Jahr 2004 abgeschlossene Grundinstandsetzung bzw. Generalsanierung des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park in Berlin insgesamt?

Aus welchen Positionen setzt sich die Summe zusammen?

Mittel in welcher Höhe sind vor dem Beschluss der Grundinstandsetzung bereits investiert worden?

Die Kosten für die bisher durchgeführte Grundinstandsetzung bzw. Generalsanierung des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park betragen ca. 6,1 Mio. Euro. Davon entfällt ein Betrag von rd. 1,5 Mio. Euro auf die Sanierung des Rotarmisten. Die Kosten für die gesamte Grundinstandsetzung bzw. Generalsanierung des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park belaufen sich voraussichtlich auf 11,6 Mio. Euro. Die Arbeiten umfassen insbesondere das Bauhauptgewerbe, Natursteinarbeiten, Dämm- und Dichtungsarbeiten, Sanitärleistungen, Elektro- und Metallbauarbeiten.

Vor dem im Frühjahr 2004 abgeschlossenen Teilabschnitt der Grundinstandsetzung des Sowjetischen Ehrenmals im Treptower Park wurden in der Zeit von 1991 bis 2002 Mittel in Höhe von rd. 4,6 Mio. Euro investiert.

3. Aus welchem Haushaltstitel bei der Staatsministerin beim Bundeskanzler und Beauftragten für Kultur und Medien erfolgte die Finanzierung?

Welche Stellen im Verantwortungsbereich des Bundes waren zuvor an der Finanzierung beteiligt?

Im Rahmen des Hauptstadtkulturvertrages stellt der Bund jährlich rd. 1 Mio. Euro im Bundeshaushalt bei Kapitel 04 05 Titel 519 81 für die Sanierung der sowjetischen Ehrenmale in Berlin zur Verfügung. Kostenträger der Sanierung ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin.

Neben der BKM war es zuvor das BMI und hinsichtlich der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bzw. dem Vollzug des Gräbergesetzes und des Deutsch-Russischen Kriegsgräberabkommens das BMFSFJ und seine Vorgänger.

4. Wie wird sichergestellt, dass bei der Erarbeitung der Zusatztafeln, die das Ehrenmal in Treptow erläutern sollen, die Opfer-Verbände oder die Opfer-Gedenkstätten beteiligt werden?

Welcher Zeitplan ist für diese wissenschaftliche Aufarbeitung vorgesehen?

Eine zeitbezogene einordnende Darstellung der Anlage, vergleichbar der an den Wachhäusern am Ehrenmal an der Straße des 17. Juni, ist für das kommende Jahr in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Russischen Museum in Karlshorst

vorgesehen. Eine Beteiligung der Opferverbände oder der Opfer-Gedenkstätten wird vorgesehen, sofern sich dies bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung als notwendig herausstellen sollte.

5. Für welche weiteren Ehrenmale, Denkmäler, Gedenkorte oder Einrichtungen ist der Bund verantwortlich, welche wurden oder werden instand gesetzt und welche Mittel sind dafür etatisiert?

Neben dem Sowjetischen Ehrenmal im Treptower Park ist der Bund auch für die Ehrenmale Tiergarten und Schönholz verantwortlich, die ebenfalls baulich unterhalten bzw. instand gesetzt werden müssen. Diese Maßnahmen werden ebenso aus dem jährlichen Bundeszuschuss finanziert.

6. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung zur Schaffung und Erhaltung von Denkmälern und Gedenkorten, die den Opfern sowjetischer Gewaltpolitik auf deutschem Boden gewidmet sind, um welche Orte handelt es sich dabei und welche Ausgaben wurden dafür bislang aufgewendet?

Gemäß der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind für Errichtung, Einrichtung und Erhalt von Denkmälern und Gedenkstätten die Bundesländer zuständig. Der Bund kann sich jedoch auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption an der Förderung von Gedenkstätten beteiligen.

Die BKM stellt im Wege der institutionellen Förderung (50 %-Anteil) folgenden Einrichtungen, die im Sinne der Fragestellung als „Gedenkorte, die den Opfern sowjetischer Gewaltpolitik auf deutschem Boden gewidmet sind“ gewertet werden können, Mittel zur Verfügung: Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, Stiftung Sächsische Gedenkstätten (Bautzen, Torgau). Die Mittel wurden nach Maßgabe der genehmigten Wirtschaftspläne der Einrichtungen zur Verfügung gestellt, eine gesonderte Zuordnung der Ausgaben nach Opfergruppen ist nicht möglich.

In den Jahren 2000 bis 2003 erfolgten zudem Projektförderungen durch die BKM mit einem Volumen von rd. 2,18 Mio. Euro für Vorhaben der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (Münchner Platz, Dresden), „Roter Ochse“ (Halle), Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Museum zum Thema NKWD-Spezi- allager, Dokumentationsstelle Brandenburg) und Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

Einrichtungen zu diesem Thema erhalten ferner Förderungen durch die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

7. In welcher Weise unterstützt die Bundesregierung den Erhalt der Gedenkorte für die Opfer sowjetischer Gewaltherrschaft wie das ehemalige KGB-Gefängnis in Potsdam und die früheren Speziallager in Jamlitz, Lieberose und Mühlberg?

Förderungen von Gedenkstättenprojekten durch die BKM setzen gemäß Gedenkstättenkonzeption einen Antrag des jeweiligen Sitzlandes mit der Zusage der Übernahme eines Kostenanteils von mindestens 50 % voraus. Zu den genannten Einrichtungen wurde bislang lediglich ein Antrag für die Gedenkstätte Lieberose eingereicht, bei dem jedoch keine Zusage der Finanzierung des Landesanteils vorlag.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer von stalinistischer Gewalt sowie deren Entschädigung?

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Sachzusammenhang zwischen den Aufwendungen für Einrichtungen, die dem Gedenken an die Opfer von stalinistischer Gewalt gewidmet sind, und den Fragen der Opferentschädigung.

9. Welche Bemühungen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die russische Regierung ihrerseits unternommen, um auf dem Gebiet der Russischen Föderation die deutschen Kriegsgräber zu pflegen sowie an die hingerichteten und in sowjetischen Lagern verstorbenen Deutschen zu erinnern, und welche finanziellen Aufwendungen wurden dafür bislang getätigt?

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. arbeitet eng mit der im bilateralen Kriegsgräberabkommen benannten russischen Partnerorganisation „Wojennyje Memorialy“ zusammen. Seit Anfang der 90er Jahre konnten so über 150 Soldatenfriedhöfe gebaut bzw. instand gesetzt werden, zudem wurden über 100 Kriegsgefangenen- und Interniertenfriedhöfe wieder hergerichtet. Entsprechend dem bilateralen Kriegsgräberabkommen überlässt die Regierung der Russischen Föderation „für die Vergangenheit und Zukunft kostenlos und auf unbegrenzte Dauer“ die als Kriegsgräberstätten dienenden Geländeflächen als dauernde Ruhestätten für unsere Kriegstoten.

10. Welche Rolle haben Fragen der Gedenkkultur bei der Vorbereitung und Durchführung der deutsch-russischen Kulturbegegnungen gespielt?

Grundlage der Deutsch-Russischen Kulturbegegnungen 2003/2004 bildet die Gemeinsame Erklärung zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsminister Prof. Julian Nida-Rümelin, und dem Minister für Kultur der Russischen Föderation, Michail Jefemowitsch Schwydkoi, über die Organisation von „Deutsch-Russischen Kulturbegegnungen 2003/04 vom 25. September 2001.

Fragen der Gedenkkultur haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Deutsch-Russischen Kulturbegegnungen keine ausschlaggebende Rolle gespielt.